

schaftlicher Gerichte (§ 29 StGB) sowie die Auferlegung besonderer Pflichten bei Jugendlichen (§ 70 StGB).

Innerhalb der Strafen werden Hauptstrafen und Zusatzstrafen unterschieden.

Die *Hauptstrafen* (§§30-48, 59 und 60 StGB) sind das *primäre* Mittel zur Verwirklichung der Strafzwecke. Sie können unabhängig von weiteren zusätzlichen Maßnahmen angedroht und ausgesprochen werden. Wird ein Straftäter durch ein staatliches Gericht verurteilt, so zieht seine Tat stets eine, aber auch nur eine derartige Strafe nach sich. Die Hauptstrafe ist notwendiger Bestandteil jeder gesetzlichen Strafdrohung bzw. des gerichtlichen Strafausspruches.

Die *Zusatzstrafen* (§23 Abs. 2, §§49—58 StGB) sind dazu bestimmt, die Wirkung der angewandten Hauptstrafe zu *unterstützen* und zu *verstärken*, sofern dies der Charakter und die konkreten Umstände der Tat sowie die Persönlichkeit des Täters zum Schutze der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bzw. zur Erziehung des Täters gebieten. Sie treten zur Hauptstrafe hinzu, um im Zusammenwirken mit ihr die Bestrafung des Täters den spezifischen Bedingungen des Einzelfalles anzupassen (zu individualisieren) und deren Schutz-, Vorbeugungs- und Erziehungszweck in seiner Einheit zu sichern. Rechtlich äußert sich die Rolle der Zusatzstrafen darin, daß sie *nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe* und auch *nebeneinander* angedroht und ausgesprochen werden können.

Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen bilden die Geldstrafe und die Ausweisung, die unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen sowohl Hauptstrafe als auch Zusatzstrafe sein können (vgl. §§ 36, 49, 59 StGB).

Darüber hinaus gibt es besondere Maßnahmen zur Wiedereingliederung rückfallgefährdeter Straftäter (§§47 und 48 StGB) sowie eine spezielle Kontroll- und Erziehungsaufsicht bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten (§ 249 StGB), die ergänzend zum Vollzug der ausgesprochenen Strafe hinzutreten und der Verwirklichung des mit der Bestrafung angestrebten Erziehungszieles dienen.

Gemäß den Grundsätzen über die Strafzumessung (§ 61 StGB) müssen im konkreten Fall Haupt- und Zusatzstrafe zusammengenommen der begangenen Tat und der Persönlichkeit des Straftäters angemessen sein und so auch in ausgewogenem Verhältnis zueinander stehen. Deshalb ist die Anwendung von Zusatzstrafen bereits bei der Bestimmung der Art und des Maßes der Hauptstrafe zu berücksichtigen.

Zu den Hauptstrafen gehören:

- a) *Strafen ohne Freiheitsentzug* (Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe und öffentlicher Tadel; §§ 30—37, 72 und 73 StGB);
- b) *Strafen mit Freiheitsentzug* (Freiheitsstrafe, Haftstrafe und Arbeitserziehung; bei Militärpersonen auch Strafarrest und bei jugendlichen Straftätern Jugendhaft und Einweisung in ein Jugendhaus; §§ 38—45, 74—76 StGB);
- c) die Ausweisung gegenüber Straftätern, die nicht Bürger der DDR sind (§59 StGB);
- d) die Todesstrafe als außerordentliche Strafe gegenüber schwersten Verbrechen (§60 StGB).

Bei Straftaten mit materiellen Schadensfolgen orientiert das StGB darauf, im